

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger nach § 97 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Grundsätzlich unterteilen sich die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger in solche, die

- a) bei jeder **Feuerstättenschau** (§ 97 Abs. 1 und 4 GEG) und
- b) bei der **bauordnungsrechtlichen Abnahme** von neuen Heizungsanlagen oder, wenn diese für das zu prüfende Anlagenteil nicht erfolgt, bei der **ersten Feuerstättenschau** nach dem Einbau (§ 97 Abs. 2 GEG)

durchzuführen sind.

Zu a):

Bei **jeder Feuerstättenschau** ist von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder Bezirksschornsteinfegerinnen zu prüfen, ob

1. Heizkessel, die
 - a. älter als 30 Jahre sind (ausgenommen Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel) und deshalb außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden (§ 72 Abs. 1 und 2 GEG) und
 - b. im Land Bremen im Rahmen von Übergangsfristen nach den §§ 71i bis 71 m GEG aufgestellt oder eingebaut wurden, nach Ablauf der Frist weiterhin betrieben werden. Weitere Informationen zu den Übergangsfristen finden Sie in [GEG-Infoportal](#) des Bundesinstituts für Bau-, Stadt-, und Raumforschung,
2. Zentralheizungen, die in bestehenden Gebäuden vorhanden sind, mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet sind (§ 61 Abs. 2 GEG),
3. ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, weiterhin ungedämmt sind (§ 69 Abs. 2 GEG),
4. bei Heizungsanlagen, die mit fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse oder mit grünem oder blauem Wasserstoff beschickt werden, Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Abs. 5 GEG vorliegen.

Zu b):

Im Rahmen der **bauordnungsrechtlichen Abnahme** einer in bestehende oder zu errichtende Gebäude eingebauten Heizungsanlage oder - sofern eine bauordnungsrechtliche Abnahme für das zu prüfende Anlagenteil nicht erfolgt - bei der **ersten Feuerstättenschau** nach dem Einbau prüfen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger, ob

1. die energetische Qualität von Anlagenteilen des Heizsystems entgegen § 57 Abs. 1 GEG verschlechtert wurde,

2. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet sind (§ 61 Abs. 1 GEG),
3. ein Heizkessel, der mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, der entgegen den Bestimmungen aus den §§ 71 bis 71m eingebaut ist; die Prüfung beschränkt sich dabei auf das Vorhandensein erforderlicher Nachweise, Belege oder Erklärungen,
4. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 69 Absatz 1 GEG begrenzt ist (Dämmstandard bei neu eingebauten Leitungen),
5. bei Nutzung von fester Biomasse die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen nach § 71g GEG eingehalten werden und
6. die Anforderungen an den Einbau von Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizungen nach § 71h GEG eingehalten werden.

Die Rechtsgrundlage nach den §§ 71 bis 71m oder § 102, auf die sich die Eigentümerin oder der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen heizungstechnischen Anlage, die mit flüssigen, festen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt wird, stützt, ist im Kkehrbuch einzutragen (§ 97 Abs. 2 Satz 3 GEG).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Prüfzeitpunkte der verschiedenen Prüfinhalte nach § 97 GEG:

Jede Feuerstättenschau	Bauordnungsrechtliche Abnahme	Erste Feuerstättenschau nach Einbau
Außerbetriebnahme von mehr als 30 Jahren alten Konstanttemperaturkesseln	Anlässlich des Einbau eines neuen Heizkessels in bestehenden und zu errichtenden Gebäude: <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Regelung nach § 61 Abs. 1 GEG und • erforderliche Nachweise, Belege und Erklärungen für den Betrieb von Heizkessel entgegen der Bestimmungen aus den §§ 71 bis 71m GEG vorhanden? • Sind neue Leitungen und Armaturen nach § 69 Abs. 1 GEG gedämmt? • Wurde die energetische Qualität entgegen § 57 Abs. 1 GEG verschlechtert? • Sind ggf. die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung von fester 	Bei Einbau von Komponenten einer Heizungsanlage, die nicht der bauordnungsrechtlichen Abnahme unterliegt: <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Regelung: Entspricht diese den Anforderungen nach § 61 Abs. 1 GEG? • Neue Leitungen: Sind diese nach § 69 Abs. 1 GEG gedämmt?
Nachträgliche Dämmung von ungedämmten und zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen nach § 69 Abs. 2 GEG		
Nachrüstung einer Regelungseinrichtung nach § 61 Abs. 2 GEG		
Außerbetriebnahme von .06.2026 ¹ eingebauten Heizkesseln, die nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist nach § 71i bis 71m GEG weiterhin betrieben werden		
Vorhandensein von Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Abs. 5 GEG bei mit Biomasse oder Wasserstoff beschickten Heizkesseln, die nach dem 30.06.2026 ¹ eingebaut wurden.		

	<p>Biomasse nach § 71g GEG eingehalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind ggf. die Anforderungen an den Einbau von Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizungen nach § 71h GEG eingehalten? 	
--	--	--

Ausnahmen von der Prüfung bei Vorlage von Unternehmererklärungen

Wird über den Einbau einer neuen Heizungsanlage oder einzelner Anlagenkomponenten eine Unternehmererklärung nach § 96 GEG vorgelegt, erfolgt keine Prüfung der in der Erklärung aufgeführten Arbeiten durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger (§ 97 Abs. 5 GEG).

Weiteres Verfahren nach Feststellung von Mängeln

Werden Mängel festgestellt, richtet sich der weitere Vollzugsweg nach § 97 Abs. 3 und 4 GEG. Nach § 97 Abs. 3 GEG weisen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger die Eigentümerin oder den Eigentümer schriftlich auf die einzuhaltenden Pflichten hin und setzen eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung. Werden die Pflichten innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfüllt, unterrichten die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger **unverzüglich** die nach Landesrecht zuständige Behörde. In Fällen des § 61 Abs. 2 GEG (Nachrüstung einer zentralen Regelung) ist die zuständige Behörde nach § 97 Abs. 4 GEG **unverzüglich** nach Feststellung des Mangels zu unterrichten. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung erfolgt in diesen Fällen nicht. Die zuständige Behörde für die Unterrichtung durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger ist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 44, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen. Nach dem Formblatt des Landesinnungsverbandes ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zur schriftlichen Mitteilung über die Behebung der Mängel (z.B. durch Unternehmererklärung nach § 96 GEG), aufgefordert. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgerecht, ist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu informieren. Eine erneute Vor-Ort-Kontrolle ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft unter www.umwelt.bremen.de/ und dort unter den Menüpunkten „Klima“ → „Klima & Energie“ → „Gebäudeenergiegesetz (GEG)“.

Bei Fragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch (0421-361-65999) oder per Email (geg@umwelt.bremen.de) zur Verfügung